

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

RECHTSREFERAT

Arbeitsrecht / Dienstrecht /

Arbeitsschutz

- Abteilungsleitung -

Blumenstraße 1-7

76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-611

Telefax 0721 9175-25-611

AZ: 21/513

erna.doerenbecher@ekiba.de

20. April 2009

I. An die personalverwaltenden Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

Rundschreiben 4 / 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu folgendem Thema informieren wir Sie:

Einrichtung einer Beschwerdestelle gem. § 13 Abs. 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Im August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Durch das AGG sollen Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindert oder beseitigt werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei mittel- oder unmittelbarer Benachteiligung oder Belästigung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis die Möglichkeit und das Recht zur Beschwerde. Eine Beschwerde erfolgt nach § 13 Abs. 1 AGG bei der zuständigen Stelle des Betriebes, des Unternehmens oder der Dienststelle. Aus diesem gesetzlich geregelten Beschwerderecht ergibt sich die Verpflichtung für jede Dienststelle, eine entsprechende Beschwerdestelle einzurichten.

Als Dienststelle i. S. des AGG ist jede organisatorisch selbstständige Einheit mit einem nach außen abgegrenzten Aufgabenbereich zu verstehen, die ermächtigt ist, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Somit ist jeder Anstellungsträger auch Dienststelle im Sinne des § 13 Abs. 1 AGG. Auf Ebene der Kirchengemeinden ist das die Kirchengemeinde, nicht die Kindertagesstätte oder andere diakonische Einrichtungen.

Demnach ist jeder Anstellungsträger verpflichtet, eine solche Beschwerdestelle einzurichten. Anforderungen an eine Beschwerdestelle sind die leichte Zugänglichkeit für alle Mitarbeitenden, das Vertrauen der Mitarbeitenden in diese Stelle und die Möglichkeit dieser Stelle, zeitnah geeignete Maßnahmen zu veranlassen. Die eingegangene Beschwerde ist inhaltlich zu überprüfen und das Ergebnis dann dem beschwerdeführenden Mitarbeitenden mitzuteilen. Bei der inhaltlichen

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.
Bankverbindung: Kto-Nr. 500 003 BLZ 520 604 10 (Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Kassel) Empfänger: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe
Internationaler Zahlungsverkehr: IBAN DE29 5206 0410 0000 5000 03 BIC GENODEF1EK1

Text erstellt von 6 Hg, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben chronologisch\2009_04_agg_einrichtung_einer_beschwerdestelle.doc

Prüfung ist die behauptete Benachteiligung zu überprüfen. In der Regel wird eine Befragung der beteiligten Personen und eventueller Zeugen in Betracht kommen.

Möglichkeiten für Sie, eine solche Beschwerdestelle einzurichten, wären eine eigenständige Einheit mit eigenem Personal und Sachmitteln. Diese sehr kostenintensive Variante käme wohl nur für größere Dienststellen in Betracht. Kostengünstiger wäre die Möglichkeit, eine Person oder Personengruppe als Beschwerdebeauftragte/n bzw. Beschwerdekomitee zu ernennen. Hierbei kann eine bisher noch nicht mit der Materie befasste Person/Personengruppe gewählt werden oder aber eine kraft Amtes zuständige Stelle, wie z. B. Schwerbehindertenvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte ggf. Mitarbeitervertretung u. ä.

In jedem Fall ist aber im Interesse der Klarheit für die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter eine ausdrückliche Benennung durch den Arbeitgeber erforderlich. Vorteil der vorstehend beschriebenen Möglichkeiten ist, dass eine Beschwerde direkt vor Ort möglich ist und dass die befassten Personen mit den örtlichen Gegebenheiten in der Regel vertraut sind und dass zeitnah geeignete Maßnahmen veranlasst werden können.

Weiter hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Beschluss gefasst, die Errichtung einer gemeinsamen Beschwerdestelle für den Bereich der EKD und ihrer unselbstständigen Einrichtungen, der gesamtkirchlichen Einrichtungen und Werke sowie der Gliedkirchen, sofern diese die Zuständigkeit der EKD-Beschwerdestelle vorsehen, vorzunehmen.

Diese Beschwerdestelle ist beim Kirchenamt der EKD angesiedelt und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie für leitende Angestellte der Dienststellen, Werke und Einrichtungen zuständig. Mit dieser Regelung wird ein hoher Verwaltungs- und Kostenaufwand für einzelne Arbeitgeber vermieden, denen die Möglichkeit eröffnet ist, sich dieser überbetrieblichen Beschwerdestelle anzuschließen.

Grundsätzlich ist es somit möglich, dass Kirchengemeinden oder andere rechtliche selbstständige Anstellungsträger - mittels eines förmlichen Beschlusses des hierzu zuständigen Organs - anstelle der Einrichtung einer eigenen Beschwerdestelle die Beschwerdestelle beim Kirchenamt der EKD mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen.

In diesem Fall wäre nach dem AGG eine Beschwerde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Dritten in Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis benachteiligt fühlen, schriftlich an die

**Beschwerdestelle AGG beim Kirchenamt der EKD,
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover**

zu richten.

Die Entscheidung, welche Stelle als Beschwerdestelle eingesetzt wird, ist von jedem kirchlichen Arbeitgeber selbst zu treffen und den Mitarbeitenden bekannt zu geben.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

II. Glied I erhalten

1. Kirchengemeindeämter
2. Verwaltungs- und Serviceämter
3. Sozialstationen/Diakoniestationen
4. Diakonieverbände im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden
5. Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg
6. Schulstiftung, im Hause
7. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
8. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden - FACH –
9. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden - FACH –
10. Rechnungsprüfungsamt, im Hause
11. Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause
12. Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause
13. Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause
14. Evangelische Stiftung Pflege Schönau, Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg
15. Referent 2, Referentin 6, 6 Dö, 6 Mn, 6 Ro, 6 Li, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Rt, 7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl, 5 Dr und 5 Ze

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat,
z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42,
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

IV. Druckauftrag erteilt

V. Z.d.A.

Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin